



**EINWOHNERGEMEINDE
RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH**

ABSTIMMUNGS- UND WAHLREGLEMENT AWR

2002

Die Einwohnergemeinde Rüttligen-Alchenflüh, gestützt auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998, der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, der Gesetzgebung über die politischen Rechte und dem Organisationsreglement vom 5. Dezember 2001 beschliesst folgendes

ABSTIMMUNGS- UND WAHLREGLEMENT

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

A. Verfahren an der Gemeindeversammlung

1.1 Organisation

Zeitpunkt der Versammlung

Art. 1

Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten im 1. Halbjahr und im 2. Halbjahr zu einer Gemeindeversammlung ein. Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. Die Versammlung ist so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigten daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 2

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung mindestens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 3

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Protokoll Auflage

Art. 4

¹ Das Protokoll der letzten Versammlung wird spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich aufgelegt.

Einsprachen

² Einsprachen sind während der Auflagefrist der Gemeindeverwaltung zu Händen des Gemeindepräsidenten einzureichen. Werden keine Einsprachen eingereicht, wird das Protokoll durch den Gemeinderat genehmigt und durch den Gemeindepräsidenten, den Gemeinderatspräsidenten und den Protokollführer unterzeichnet.

Einsprachebereinigung

³ Liegen Einsprachen vor, werden die umstrittenen Abschnitte des Protokolls an der nächsten Gemeindeversammlung vorgelesen und bereinigt. Danach wird das Protokoll durch den Gemeinderat genehmigt.

1.2 Allgemeine Bestimmungen

Eröffnung

Art. 5

Der Vorsitzende

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Traktandenreihenfolge zu ändern.

Öffentlichkeit; Medien

Art. 6

¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 7

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Traktandum ein. In der Regel wird das Geschäft vom zuständigen Ressortvorsteher vorgestellt. Der Gemeinderat kann zu einzelnen Geschäften bei Bedarf Referenten einladen.

Beratung

Art. 8

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Vorsitzende erteilt ihnen das Wort.

² Alle Sprechenden haben sich sachlich und im Rahmen der allfällig vorgegebenen Redezeit zu äussern. Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Voten beschränken.

³ Der Vorsitzende kann bei Verstössen gegen die Verfahrens- bzw. Anstandsregeln Sprechende ermahnen; bei groben Verstössen kann er ihnen das Wort entziehen.

⁴ Bei erheblichen Störungen kann der Vorsitzende die Verhandlungen auf unbestimmte Zeit unterbrechen oder, falls eine ordnungsgemässe Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.

⁵ Der Vorsitzende klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Schriftliche Anträge

Art. 9

Durch die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat bis spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftliche Anträge zu traktandierten Geschäften eingereicht werden. Solche Anträge werden gegenstandslos, wenn der Antragsteller nicht an der Versammlung erscheint und sie vertritt.

Ordnungsantrag

Art. 10

¹ Die Stimmberechtigten können Ordnungsanträge stellen. Sie können insbesondere beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Über einen Antrag auf Schluss der Beratung wird sofort abgestimmt. Bei Annahme haben einzig noch

– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet

- haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe und, wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 11

¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, welches in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt.

² Der Vorsitzende unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Konsultativabstimmung

Art. 12

Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann jeder Stimmberechtigte eine Konsultativabstimmung (Meinungsumfrage) verlangen. Die Gemeindeversammlung kann so zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

Rügepflicht / Beschwerderecht

Art. 13

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 Gemeindegesetz).

1.3 Abstimmungen und Wahlen

Allgemeines

Art. 14

Der Vorsitzende

- schliesst die Beratung nach geführter Diskussion,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Verfahren

Art. 15

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Vorsitzende

- unterbricht, wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,

- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln.

**Anträge
Gruppenbildung**

Art. 16

¹ Zwei Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, werden einander gegenübergestellt. Der Antrag mit den meisten Stimmen ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, werden solange zwei Anträge einander gegenübergestellt, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Vorsitzende stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 17

Der Vorsitzende bringt am Schluss die bereinigte Vorlage zur Schlussabstimmung.

**Form der
Abstimmung**

Art. 18

Die Versammlung stimmt offen ab. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Massgebendes Mehr

Art. 19

Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmentenden respektive bei geheimen Abstimmungen die Mehrheit der gültigen Stimmen.

**Vorsitzende / Stimmen-
gleichheit**

Art. 20

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als verworfen.

Wahlverfahren

Art. 21

- Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- Die Stimmzähler verteilen die Zettel und melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.

- Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, wie Sitze zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- Die Stimmenzähler und der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob nicht mehr Zettel eingegangen als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige von den gültigen Zettel,
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang**Art. 22**

Der Vorsitzende lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel**Art. 23**

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keinen Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen**Art. 24**

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht,
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. In diesem Fall streichen die Stimmenzähler und der Gemeindeschreiber zuerst die letzten Namen.

Ermittlung**Art. 25**

¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele der Vorgeschlagenen das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

³ Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz.

Zweiter Wahlgang**Art. 26**

¹ Haben im ersten Wahlgang weniger Vorgeschlagene als Sitze zu vergeben sind das absolute Mehr erreicht, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.

³ Gewählt sind die Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los**Art. 27**

Der Vorsitzende zieht bei Stimmgleichheit das Los.

B. Abstimmungen und Wahlen im Gemeinderat und

in den Kommissionen

Verfahren

Art. 28

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit zudem den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet analog den Bestimmungen über das Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
a im ersten Wahlgang das absolute Mehr,
b im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

C. Urnenabstimmungen und Urnenwahlen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Stimm- und Wahlausschuss

Art. 29

¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss für eine Dauer von 2 Jahren. Der Ausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Personen und konstituiert sich selbst (Präsident, Vizepräsident und Sekretär). Bei Wahlen erweitert der Gemeinderat den Wahlausschuss und überträgt die Leitung dem Gemeindeschreiber. Für Mitglieder des Ausschusses besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Instruktion

² Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einladen.

Aufgaben

³ Der Ausschuss ist verantwortlich für den Urnendienst und die sofortige Ausmittlung der Resultate bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorlagen und Wahlen gemäss den entsprechenden Gesetzgebungen.

Öffnungszeiten Wahllokal

Art. 30

¹ Die Urnen im Wahllokal werden für alle Abstimmungen und Wahlen am Sonntag, von 10.00 - 12.00 Uhr, geöffnet.

Briefliche Stimmabgabe

² Die Möglichkeit für die briefliche Stimmabgabe gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung ist bis am Samstag, 16.00 Uhr, beim bezeichneten Briefkasten der Gemeindewaltung zu gewährleisten. Die letzte Leerung des Postfachs (Post) erfolgt am Freitag, um 15.30 Uhr.

1.2 Gemeinsame Bestimmungen

Abstimmungs- und

Art. 31

Wahltag	¹ Die Abstimmungs- und Wahltag in Gemeindeangelegenheiten werden vom Gemeinderat festgesetzt. Gemeindeabstimmungen sollen nach Möglichkeit an eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungs- oder Wahltagen stattfinden.
Zweiter Wahlgang	² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel am übernächsten Wochenende statt. Er gilt als Fortsetzung des Wahlgeschäfts.
Ersatz- und Ergänzungswahlen	³ Die Urnenwahlen der Gemeindeorgane finden ordentlicherweise im gleichen Wahlgang statt. Allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen haben in der Regel innert 60 Tagen zu erfolgen.
Einberufung Urnenwahlen	Art. 32 ¹ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens 63 Tage vor der Wahl im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Abstimmungen	² Bei Urnenabstimmungen hat er die Botschaften 21 Tage vor der Abstimmung dem Stimmbürger zuzustellen oder publizieren zu lassen.
Druck der Stimm- und Wahlzettel	Art. 33 ¹ Der Gemeindegeschreiber ordnet den Druck der amtlichen Stimmzettel und bei Wahlen der Wahlzettel an. Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten <ul style="list-style-type: none"> – Wahlzettel mit allen bereinigten Wahlvorschlägen und – Wahlzettel ohne Vordruck herstellen. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge können zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis beziehen. ² Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, sollen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden. ³ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit "JA" angenommen und mit "NEIN" verworfen werden kann. ⁴ Die Kandidaten sind auf dem Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.
Stimmkarten	Art. 34 ¹ Der Gemeindegeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens 10 Tage vor dem Urnengang den Stimmberechtigten zugestellt werden. ² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung des Stimmbürgers an der Urne erleichtert und für welche Abstimmung und Wahl er stimmen bzw. wählen darf. ³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind

und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss bis spätestens am Donnerstag, 16.30 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungstag gestellt werden.

⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit "Duplikat" zu kennzeichnen. Sie darf dem Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines Personalausweises (ID, Pass oder Führerausweis) ausgehändigt werden.

Stimm- und Wahlzettel

Art. 35

¹ Die Stimmberechtigten erhalten die kommunalen Stimm- und Wahlzettel bis spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Bei Stichwahlen sind die Wahlzettel spätestens 5 Tage vor dem Wahltag (Dienstag) zuzustellen.

Wahlprospekte

² Bei Wahlen können die Parteien ihre Wahlprospekte zusammen mit dem Stimmmaterial auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt von Fall zu Fall Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage Stimm- und Wahlzettel

Art. 36

Den Stimmberechtigten sind in den Wahllokalen in genügender Anzahl amtliche Wahl- und Stimmzettel zur Verfügung zu halten. Andere bedruckte oder beschriebene Zettel, Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Abstimmungslokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Aufbewahrung Stimm- und Wahlzettel

Art. 37

Das Material wird geordnet, verpackt und mit dem zweiten Protokoll-doppel sicher aufbewahrt als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Nach dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden wird das Material durch den Gemeindegeschreiber vernichtet.

Bestätigung und Veröffentlichung der Ergebnisse

Art. 38

¹ Die unangefochtenen, bereinigten Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen werden vom Gemeinderat nach Ablauf der Beschwerdefrist als gültig erklärt.

² Die Resultate von Abstimmungen und die bestätigten Ergebnisse bei Wahlen und Abstimmungen werden im Amtsanzeiger einmalig veröffentlicht. Bei Wahlen erhalten die Gewählten eine persönliche Wahlanzeige.

Unregelmässigkeiten

Art. 39

¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach der Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen. Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

² Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen. Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

1.3 Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe

Art. 40

Der Stimmberechtigte muss auf dem amtlichen Stimmzettel die Frage, ob er die Vorlage annehmen will, handschriftlich mit "Ja" oder "Nein" beantworten. Er hat die Möglichkeit, den Stimmzettel auch leer einzulegen.

Initiativen mit Gegen- vorschlag

Art. 41

¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet. Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

² Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

³ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht. Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel

Art. 42

¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Aeusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 43

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

1.4 Die Urnenwahlen

I. Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin	<p>Art. 44</p> <p>¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im letzten Quartal statt.</p>
Ausschreibung der Wahlen	<p>² Die gemäss Organisationsreglement vorzunehmenden Wahlen sind wenigstens 63 Tage vor dem ersten Wahlgang im Amtsanzeiger auszuschreiben (zweimalige Publikation).</p>
Wahlvorschläge	<p>Art. 45</p> <p>¹ Diejenigen Parteien (Wählergruppen), welche Anspruch auf Zuteilung von Mandaten erheben wollen, haben ihre Wahlvorschläge 35 Tage vor dem Wahltag, d.h. Freitag, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>² Der Wahlvorschlag muss mindestens von fünf in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig.</p>
Ausschlussgründe	<p>Art. 46</p> <p>Kein Bürger darf für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. Steht er auf mehreren Wahlvorschlägen, so hat er sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum 31 Tag vor der Wahl (Dienstag, 10.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen wird er gestrichen. Gibt er keine Erklärung ab, so wird er auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>
Inhalt	<p>Art. 47</p> <p>¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p>² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p>³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Bei Proporzahlen darf jeder Name zweimal aufgeführt werden.</p>
Vertreter	<p>Art. 48</p> <p>Der Erstunterzeichner des Wahlvorschlages, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner. Er ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.</p>

Prüfung**Art. 49**

Der Gemeindegeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Ueberbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Erstunterzeichner des Vorschlages mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 46 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Aenderungen mehr vorgenommen werden. Wollen die Unterzeichner des Vorschlages die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Keine Wahlvorschläge**Art. 50**

¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Wähler für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Bürger wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Der Gemeindegeschreiber hat das Fehlen gültiger Wahlvorschläge samt einer Belehrung über die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens 8 Tage vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Gültige/ungültige Wahl**Art. 51**

Nach Schluss der Wahlverhandlungen stellt der Wahlausschuss zunächst fest, wieviel Ausweiskarten und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind. Uebersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Anzahl Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel. In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Es können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist der Wahlgang gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis.

II. Proporzahlen**Listen****Art. 52**

Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindegeschreiber versieht diese in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer und veröffentlicht sie in ihrer endgültigen Form, ohne die Namen der Unterzeichner, im Amtsanzeiger. Diese Bekanntmachung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Wahltag.

Listenverbindung**Art. 53**

Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis zu dem unter Art. 45 Abs. 1 erwähnten Zeitpunkt die übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter

beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 54

¹ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen wählbarer Kandidaten eintragen und die Bezeichnung und Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen, Kandidatennamen anderer Listen eintragen (panaschieren) und die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidatennamen können zweimal (kumulieren) auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden.

Ungültige Wahlzettel

Art. 55

¹ Wahlzettel, welche nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem vom Gemeindegeschreiber bestimmten Satz stammen,
- eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
- anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Streichung ungültiger Namen

Art. 56

Namen, welche auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, werden gestrichen.

Korrektur

Art. 57

Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 56 mehr Namen als Personen zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Zusatzstimmen

Art. 58

Von den Stimmenden leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Parteistimmen (Zusatzstimmen), wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung und mindestens den Namen eines vorgeschlagenen Kandidaten trägt. Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung. Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung,

entstehen keine Zusatzstimmen. Die fehlenden Stimmen werden in diesem Falle als leere Stimmen gezählt.

Ermittlung

Art. 59

¹ Nach Zählung der gültigen Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- Die Kandidatenstimmen
- Die Zusatzstimmen
- Die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen)
- Die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu wählenden Personen plus 1 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, bildet die Wahlzahl.

³ Sodann wird die Stimmenzahl jeder eingereichten Liste durch die Wahlzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviel Vertreter jeder eingereichten Liste zukommen.

⁴ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Mandate vorerst als eine einzige Liste behandelt.

Hierauf wird die Anzahl der auf sie entfallenden Mandate nach den vorstehenden Bestimmungen auf die einzelnen Listen verteilt. Bei dieser Berechnung werden Bruchzahlen nicht in Betracht gezogen.

Restmandate

Art. 60

¹ Wenn durch diese Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl einer jeden Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mitglieder geteilt und der noch zu vergebende Sitz derjenigen Partei zugewiesen, welche bei dieser Verteilung den grössten Quotienten aufweist. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

² Dieses Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Sitze zu vergeben sind.

³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste das Mandat, welche bei der Teilung mit der ersten Verteilungszahl den grössten Rest aufweist. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Parteien.

Feststellung der Gewählten

Art. 61

¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

² Nicht gewählte Kandidaten jeder Liste sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden

Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitgliedes und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt.

Stille Wahl

Art. 62

Uebersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge die Zahl der zu treffenden Wahlen nicht, werden alle Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

Ergänzungswahl

Art. 63

¹ Ergibt die Verteilung für eine Partei mehr Sitze als sie Vorschläge gemacht hat oder werden im Laufe einer Amtsdauer alle Ersatzleute einer Liste aufgebraucht, so findet eine Ergänzungswahl statt.

Verfahren Ergänzungswahl

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 10 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen. Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 2 der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 50 an.

III. Majorzwahl

Minderheitenschutz

Art. 64

Betreffend Minderheitenschutz bei Majorzwahlen gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Bern.

Wahlvorschläge Veröffentlichung

Art. 65

Der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer und veröffentlicht sie in ihrer endgültigen Form, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, im Amtsanzeiger. Diese Bekanntmachung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Wahltag.

Offizielle Kandidaten

Art. 66

Es kann nur für Kandidaten, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag stehen, gestimmt werden.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 67

¹ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann hand-

schriftlich Namen wählbarer Kandidaten eintragen und die Bezeichnung und Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftliche vorgedruckte Kandidatennamen streichen und Kandidatennamen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren). Kumulieren ist nicht zulässig.

Ungültige Wahlzettel

Art. 68

¹ Wahlzettel, welche nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem vom Gemeindegemeinschafter bestimmten Satz stammen,
- anders als handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, insbesondere die Person, die der Wähler wählen will, nur ungenügend bezeichnet,
- ehrverletzende Aeusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Erster Wahlgang

Art. 69

¹ Im ersten Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der das absolute Mehr erreicht hat.

² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³ Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 70

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Vorgeschlagene in der Wahl, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.

³ Gewählt sind diejenigen mit dem höchsten Stimmenzahlen.

Stille Wahl Inhalt

Art. 71

Stellt der Gemeindegemeinschafter nach Ablauf der angesetzten Frist fest, dass für eine zu vergebende Stelle nur eine wahlfähige Person vorgeschlagen ist, wird diese vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzugeben.

Ersatzwahl**Art. 72**

Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

1.5 Protokoll, Veröffentlichung, Beschwerden**Wahlprotokoll****Art. 73**

¹ Ueber jede Abstimmungs- und Wahlverhandlung fasst der Ausschuss ein Protokoll ab, welches enthalten soll:

- Die Tage und den Zweck der Abstimmung oder Wahl
- Die Zahl der Stimmberechtigten gemäss dem vom Stimmregisterführer dem Ausschuss zugestellten Verbal
- Die Zahl der eingelangten Ausweiskarten
- Die Stimmbeteiligung
- Die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel
- Die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel
- Allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

Ferner bei Wahlen nach Majorz (Mehrheitsprinzip):

- Die Zahl der gültigen Stimmen, welche auf jede Person gefallen sind sowie das absolute Mehr im ersten Wahlgang
- Der Name der gewählten Person.

Bei Wahlen nach Proporz (Verhältniswahlsystem):

- Die eingereichten Listen
- Die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen
- Die Kandidatenstimmen jeder Liste
- Die Zusatzstimmen jeder Liste
- Die Parteistimmenzahl jeder Liste (Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen)
- Die leeren Stimmen
- Die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen
- Die Wahlzahl (Verteilzahl)
- Die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste
- Die Namen der Gewählten und der Ersatzleute mit ihrer Stimmzahl.

² Das Protokoll ist vom Präsidenten und Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen. Eine Protokollkopie, die Ausweiskarten und die Stimm- und Wahlzettel werden in der Gemeindeverwaltung sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden ver-

nichtet der Gemeindeschreiber das Material.

**Sofortige Bekanntgabe
der Ergebnisse**

Art. 74

Die Gemeindeverwaltung hat die Ergebnisse jeder Wahlverhandlung durch Anschlag an den Wahllokalen und bei der Gemeindeverwaltung sofort bekanntzugeben.

Beschwerden

Art. 75

¹ Beschwerden in Wahlsachen sind innert 10 Tagen, alle übrigen Beschwerden innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt zu erheben.

² Die Frist beginnt für Beschlüsse und Wahlen der Stimmberechtigten am Tage nach der Gemeindeversammlung oder dem Urnengang, für alle übrigen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen mit ihrer Eröffnung oder Veröffentlichung.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

**Ergänzende
Vorschriften**

Art. 76

¹ Ergänzend sind Bestimmungen des Organisationsreglements zu konsultieren.

² Für Fragen, die in diesem Reglement oder im Organisationsreglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Strafen

Art. 77

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmung

Art. 78

Die Gemeindeorgane gemäss Organisationsreglement 2002 werden erstmals im 4. Quartal 2002 auf den 1. Januar 2003 nach diesem Reglement gewählt.

Inkrafttreten

Art. 79

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern per 1.1.2002 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Wahlreglement der Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh vom 26. Mai 1994.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh haben dieses Abstimmungs- und Wahlreglement an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2001 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH

Der Präsident:

Der Sekretär:

Paul Bürgi

Urs Lüthi

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2001 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger von Kirchberg und im Amtsblatt publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Rütligen-Alchenflüh, 6. Dezember 2001

Der Gemeindegemeinschafter:

Urs Lüthi

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Burgdorf genehmigt.

Burgdorf,

Der Vorsteher: